

**Studienordnung  
des Fachbereichs 16  
- Geschichtswissenschaft - der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für das Studium des Faches  
Alte Geschichte  
mit den Studienabschlüssen  
Magister Artium und Promotion**

Vom 17. Juni 1992

erschienen im StAnz. S. 780

geändert mit Ordnungen vom  
9. November 1995 (StAnz. S. 328),  
28. Februar 1997 (StAnz. S. 1503)

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 - Geschichtswissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. Januar 1992 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 30. Januar 1992 angezeigt worden. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

**A. Allgemeiner Teil**

§ 1

Vorbemerkungen

- (1) Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Altes Geschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Gegenstand der Alten Geschichte ist die politische, soziale, wirtschaftliche, religiöse und kulturelle Geschichte der griechisch-römischen Antike des Mittelmeerraumes und seiner angrenzenden Länder in der Zeit von ca. 1000 v. Chr. bis ca. 500 n. Chr.
- (3) Das Studium der Alten Geschichte ist ein fachwissenschaftliches Studium, das berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglicht.

§ 2

Studienabschlüsse

- (1) Das Fach Alte Geschichte kann als Haupt- und Nebenfach gewählt werden
  - a) für den Studiengang mit dem Abschluß Magister Artium (MA) (Maßgebliche Prüfungsordnung: Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der JOGU vom 18. Juni 1986 mit den Änderungen vom 27. September 1991)
  - b) für den Studiengang mit dem Abschluß der Promotion zum Dr. phil. (Doctor Philosophiae) (maßgebliche Prüfungsordnung: Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der JOGU vom 14. September 1981 mit den Änderungen vom 25. Juni 1986 und vom 27. September 1991)

(2) Von den geschichtswissenschaftlichen Fächern Vor- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Byzantinistik, Geschichtliche Hilfswissenschaften (diese nur im Promotionsstudiengang) können nur zwei gewählt werden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums im Fach Alte Geschichte ist die allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

### § 4

#### Zusätzliche Vorbildung

Folgende Fremdsprachenkenntnisse sind - in der Regel im Verlauf des Grundstudiums - nachzuweisen.

#### **1. Magisterstudiengang**

Im Hauptfach wird der Nachweis von Lateinkenntnissen gefordert. Der Nachweis wird erbracht:

- a) durch das Latein; oder
- b) durch die Fachbereichssprachprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 1. Oktober 1989 § 3 (Latein als "Erste nachzuweisende Fremdsprache").

Kenntnisse der griechischen Sprache werden durch den erfolgreichen Abschluß mindestens des Sprachkurses für Fortgeschrittene mit Klausur, Kenntnisse einer modernen Fremdsprache - entweder Englisch oder Französisch oder Italienisch - durch Klausur oder erfolgreichen Abschluß einer entsprechenden Quellenlektüreübung nachgewiesen. Im Nebenfach wird der Nachweis von Lateinkenntnissen gefordert. Der Nachweis wird erbracht:

- a) durch Bescheinigung der Schule über mindestens drei aufsteigende Unterrichtsjahre mit der Endnote mindestens "ausreichend", oder
- b) durch die Fachbereichssprachprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 1. Oktober 1989 § 4 (Latein als "Weitere nachzuweisende Fremdsprache").

Außerdem werden Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen gefordert, von denen eine Englisch, Französisch oder Italienisch sein muß. Sie sind durch Klausur oder erfolgreichen Abschluß einer entsprechenden Quellenlektüreübung nachzuweisen.

#### **2. Promotionsstudiengang:**

Es gelten die Sprachanforderungen analog dem Magisterstudiengang. Wird Alte Geschichte als Hauptfach gewählt, ist zum Nachweis der griechischen Sprachkenntnisse das Graecum erforderlich oder die Fachbereichssprachprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 1. Oktober 1989 § 3.

### § 5

#### Studienbeginn

Das Studium im Fach Alte Geschichte kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden, da die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums regelmäßig angeboten werden.

## § 6 Studiendauer

- (1) Das ordnungsgemäße Studium für das Fach Alte Geschichte als Hauptfach für die Studiengänge Magister Artium (MA) und Promotion zum Dr. phil. umfaßt 8 Semester.
- (2) Die Mindeststudienzeit für das Fach Alte Geschichte im Nebenfach für die Studiengänge Magister Artium (MA) und Promotion beträgt 4 Semester.
- (3) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die an andren Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Dekan des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft gemäß § 4 der Magisterordnung.

## § 7 Umfang und Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Das Studium der Alten Geschichte als Hauptfach umfaßt in den Studiengängen Magister Artium (MA) oder Promotion zum Dr. phil. insgesamt 70 Semester-Wochenstunden (SWS).
- (2) Das Studium der Alten Geschichte als Nebenfach im Magister- oder Promotionsstudiengang umfaßt insgesamt 35 SWS.
- (3) Die Semesterwochenstunden im Bereich der Vorlesungen werden durch Belegnachweise im Studienbuch, die Semesterwochenstunden im Bereich der Seminare und Übungen darüber hinaus durch Leistungsnachweise (Scheine) mit mindestens dem Prädikat "ausreichend" nachgewiesen.
- (4) Bei einer Fächerkombination, in der zwei der Fächer Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte sowie Geschichtliche Hilfswissenschaften (diese nur im Promotionsstudiengang) enthalten sind, werden die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums (vgl. unten §§ 12 und 13), die in einem Fach bereits erbracht sind, auch auf das zweite angerechnet.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluß der Pflichtveranstaltungen kann der/die Studierende die Reihenfolge der innerhalb des Grund- beziehungsweise Hauptstudiums zu besuchenden Veranstaltungen frei bestimmen.

## § 8 Veranstaltungstypen

### 1. Einführung in das Studium der Alten Geschichte

Als Anfängerübung dient sie der Überwindung der Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen. Die Einführungsveranstaltung vermittelt einen Überblick über den Gegenstand der Alten Geschichte sowie Möglichkeiten und Methoden seiner Erforschung. Sie muß am Beginn des Studiums der Alten Geschichte absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Abschlußklausur.

### 2. Vorlesungen

Vorlesungen sind Grund- und Hauptstudium gleichermaßen zugeordnet. Als Überblicks- und Epochenvorlesung führen sie in eine größere Epoche der Alten Geschichte ein; als problemorientierte Vorlesung stellen sie ein spezielles Thema oder einen begrenzten Problembereich vor. Beide Vorlesungsarten spiegeln den jeweiligen Forschungsstand wider. Sie können mit Kolloquien oder Übungen verknüpft sein.

### 3. Übungen

Übungen dienen der Einführung in die Grund- und Hilfswissenschaften der Alten Geschichte, der Ergänzung und Aufarbeitung von Fachkenntnissen, der Quelleninterpretation sowie der Forschungs- und Quellenkritik. Sie können dementsprechend einführenden oder fortgeschrittenen Charakters sein. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Hausarbeit oder Abschlußklausur.

### 4. Proseminare

Als Veranstaltungen des Grundstudiums vertiefen und ergänzen sie die in der Einführungsübung und im Vorkurs erworbenen Kenntnisse und führen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten ein. Voraussetzung für den Besuch sind die erfolgreiche Absolvierung des Vorkurses, der Einführung in das Studium der Alten Geschichte sowie der Nachweis der Kenntnisse in mindestens 2 Fremdsprachen, und zwar für Alte Geschichte und Mittelalter: Latein und eine moderne Fremdsprache, für Neuzeit und Neuste Zeit: zwei moderne Fremdsprachen (für Studenten/innen der Alten Geschichte im Hauptfach kann hier Griechisch an die Stelle einer modernen Fremdsprache treten). Der Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar erfolgt durch eine Hausarbeit sowie eine mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten), die vom jeweiligen Proseminarleiter unter Hinzuziehung eines zweiten Prüfers oder sachkundigen Beisitzers abgenommen wird. Das Proseminar ist bestanden, wenn die Noten aller Einzelleistungen mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

### 5. Seminare

Als Veranstaltungen des Hauptstudiums setzen sie die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Anhand exemplarischer Themen oder ausgewählter Quellen wird das selbständige forschungsbezogene Arbeiten vertieft.

#### § 9

#### Studienberatung

Um die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums und die intensive Nutzung der Studienzeit zu gewährleisten, werden den Studierenden des Faches Alte Geschichte regelmäßig Studienberatungen durch alle Lehrenden am Institut für Alte Geschichte angeboten. Dies gilt insbesondere für Studierende zu Beginn ihres Studiums, nach nichtbestandenen Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit oder im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

### **B. Gliederung der Studiengänge**

#### § 10

#### Vorüberlegungen

Jedes wissenschaftliche Studium muß auf bestimmten methodischen Grundlagen und Kenntnissen aufbauen, welcher Abschluß auch immer angestrebt wird. Viele Studierende erhalten erst während der ersten Semester die zu einer endgültigen Bestimmung ihrer Studienziele notwendigen Entscheidungshilfen. Deshalb gliedern sich alle genannten Studiengänge in Grund- und Hauptstudium.

#### § 11

#### Zielsetzung des Grundstudiums

Das Grundstudium bildet unabhängig vom angestrebten Studienziel die wissenschaftliche Einführung in das Studium der Alten Geschichte.. Es strebt die Vermittlung von elementaren Sach-, Problem- und Theoriekenntnissen, wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Hilfsmitteln und Methoden an. Da die Alte Geschichte nur als Teil der allgemeinen Weltgeschichte begriffen werden kann, soll

der Blick im Grundstudium über den zeitlichen und räumlichen Bereich der griechisch-römischen Antike hinaus geweitet werden, um deren Fortwirken über das Mittelalter bis hin zur Gegenwart zu vermitteln.

## § 12

### Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums für Alte Geschichte als Hauptfach in den Studiengängen Magister Artium (MA) und Promotion zum Dr. phil.

(1) Wird für die Studiengänge Magister Artium (MA) und Promotion (Dr. phil.) Alte Geschichte als Hauptfach gewählt, umfaßt das Grundstudium 37 SWS.

(2) Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind die zweistündige Einführung in

	SWS
das Studium der Alten Geschichte	2
eine zweistündige lateinische Quellenlektüreübung,	2
je ein dreistündiges Proseminar in Alter Geschichte, in Mittlerer Geschichte und Neuerer/Neuester Geschichte,	9
eine zweistündige Übung nach Wahl und Maßgabe des Lehrangebots,	2
drei zweistündige Vorlesungen zur Mittleren Geschichte, zur Neueren Geschichte und zur Neuesten Geschichte.	6
Die verbleibenden 16 SWS sind nach freier Wahl in Vorlesungen oder Übungen zur Alten Geschichte oder verwandter Fächer (zum Beispiel Archäologie, Klassische Philologie, Byzantinistik) zu absolvieren.	37

## § 13

### Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums für Alte Geschichte als Nebenfach in den Studiengängen Magister Artium (MA) Und Promotion

(1) Wird für die Studiengänge Magister Artium (MA) oder Promotion Alte Geschichte als Nebenfach gewählt, umfaßt das Studium 19 SWS.

(2) Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind die zweistündige Einführung

	SWS
in das Studium der Alten Geschichte,	2
ein dreistündiges althistorisches Proseminar	3

und zwei mindestens zweistündige Vorlesungen zur Alten Geschichte (möglichst je eine zur griechischen und zur römischen Geschichte)	4
sowie je eine mindestens zweistündige Vorlesung zur Mittleren Geschichte und Neueren Geschichte nach Wahl und Maßgabe des Lehrangebots.	4
Die verbleibenden 6 SWS sind nach freier Wahl in Vorlesungen oder Übungen zur Alten Geschichte oder verwandter Fächer (vgl. § 12) zu absolvieren.	6
	19

#### § 14 Zwischenprüfung / Abschluß des Grundstudiums

(1) In den Studiengängen Magister Artium und Dr. phil. wird im Hauptfach eine studienbegleitende Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung vom 3. Oktober 1991 abgelegt. Das Grundstudium gilt als Abgeschlossen, wenn die in § 12 geforderten Leistungen vollständig erbracht sind.

(2) Im Nebenfach entfällt eine Zwischenprüfung. Das Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn die in § 13 geforderten Leistungen vollständig erbracht sind. Auf Antrag wird darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 15 Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium soll dem/der Studierenden die Möglichkeit geben, sich in möglichst freier Gestaltung des individuellen Studienplans fundierte Kenntnisse der Alten Geschichte mit Vertiefung und Spezialwissen in einer Anzahl von selbstgewählten Schwerpunkten anzueignen.

Dazu gehört vor allem die Fähigkeit

- komplexe Fragestellungen der Geschichtswissenschaft zu erfassen, Hypothesen und Urteile unter Bezug auf die jeweils relevanten Quellenaussagen und/oder die einschlägige Forschung zu begründen.
- Ursachen und Bedingungen historischer Entwicklung zu analysieren, historische Ereignisse im Zusammenhang zu sehen und ihr Verhältnis zu modernen Theoriebildung zu erkennen.
- Erkenntnisinteressen und Werturteile bei sich und anderen wahrzunehmen, sie in ihrer Sachbezogenheit zu diskutieren und gegebenenfalls zu revidieren.
- die eigenen Erkenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu vermitteln.

#### § 16 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums für Alte Geschichte in den Studiengängen Magister Artium (MA) und Promotion zum Dr. phil.

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Das Hauptstudium im Hauptfach umfaßt 33 SWS.   | SWS |
| 2. zwei zweistündige Seminare, die sich thematisch deutlich voneinander unterscheiden, nach Möglichkeit je eins aus dem Bereich der griechischen und der römischen Geschichte | 4   |
| 3. eine zweistündige Übung fortgeschrittenen Charakters, die der Vertiefung bereits   | 2   |

erworbener Grundkenntnisse in einem speziellen Bereich oder Verbreitung und Differenzierung von Kenntnissen zu einem umfassenden Thema dient.

4. Die verbleibenden 27 SWS können nach freier Wahl aus dem Bereich der Vorlesungen, Seminare und Übungen belegt werden. Dabei müssen die Epochen sowohl der griechischen als auch der römischen Geschichte berücksichtigt werden. Ihre Auswahl kann einerseits der Schwerpunktbildung dienen, sollte andererseits aber auch zeigen, daß der/die Studierende das Fach Alte Geschichte nach Möglichkeit in seiner ganzen Breite erfaßt.

27

33

§ 17  
Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums  
für Alte Geschichte  
als Nebenfach in den Studiengängen  
Magister Artium (MA) und Promotion

1. Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt 16 SWS. SWS
2. Ein zweistündiges Seminar nach freier Wahl aus dem Bereich der griechischen oder römischen Geschichte. 2
3. eine zweistündige Übung fortgeschrittenen Charakters, die der Vertiefung bereits erworbener Grundkenntnisse in einem spezielleren Bereich oder Verbreitung und Differenzierung von Kenntnissen zu einem umfassenderen Thema dient. 2
4. die verbleibenden 12 SWS können nach freier Wahl aus dem Bereich der Vorlesungen, Seminare und Übungen belegt werden. Dabei müssen die Epochen sowohl der griechischen als auch der römischen Geschichte berücksichtigt werden. Ihre Auswahl kann einerseits der Schwerpunktbildung dienen, sollte andererseits aber auch zeigen, daß der/die Studierende das Fach Alte Geschichte nach Möglichkeit in seiner ganzen Breite erfaßt. 12

16

§ 18  
Revision der Studienordnung

Die Studienordnung wird regelmäßig überprüft und - soweit erforderlich - überarbeitet und gegebenenfalls verändert.

§ 19  
Schlußbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung das Studium im Fach Alte Geschichte aufnehmen, gilt diese Ordnung.

Mainz, den 17. Juni 1992

Der Dekan des Fachbereichs 16  
- Geschichtswissenschaft -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. A m e n t

